



MERKBLATT EHEVERTRAG

1. Ein Ehevertrag – wozu?

Durch einen Ehevertrag können die Ehepartner die gesetzlichen Bestimmungen ihren Bedürfnissen entsprechend individuell abändern. Sie können einen anderen Güterstand wählen (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) oder innerhalb des ordentlichen Güterstandes Errungenschaftsbeteiligung Veränderungen vornehmen. Ein Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden. Er kann nur aufgehoben oder verändert werden, wenn beide Ehegatten es wollen und wiederum mittels öffentlicher Beurkundung festhalten.

2. Mögliche Veränderungen bei der Errungenschaftsbeteiligung:

Die Beteiligung an der Errungenschaft des anderen Ehepartners kann anders aufgeteilt werden (ohne Ehevertrag hälftige Teilung). Eine solche Regelung darf die erbrechtlichen Pflichtteile nicht gemeinsamer Nachkommen nicht verletzen (Art. 216 ZGB). Sofern im Ehevertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt die Änderung der Vorschlagsbeteiligung nur für den Todesfall.

Vermögenswerte, die einem Ehepartner zur Ausübung seines Berufes dienen, können zu dessen Eigengut erklärt werden (kein Pflichtteilsschutz für nichtgemeinsame Kinder; gilt für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod eines Ehegatten oder Scheidung). Der Arbeitserwerb ist aber zwingend Errungenschaft. Zusätzlich zur Zuweisung von Vermögenswertgegenstände ins Eigentum eines Ehegatten nach Art. 199 ZGB können die Erträge aus Eigengut dem Eigengut zugewiesen werden (gilt für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod eines Ehegatten oder Scheidung). Mehrwertansprüche können geändert oder aufgehoben werden.

3. Wahl der Gütergemeinschaft:

Die Vermögen beider Ehepartner und deren Einkünfte werden vertraglich zu einem Gesamtgut vereint, über das die Ehepartner nur gemeinsam verfügen dürfen. Jeder Ehepartner ist am Gesamtgut zur Hälfte beteiligt und haftet auch mit der Hälfte des Gesamtgutes für seine eigenen Schulden. Änderungsmöglichkeiten innerhalb der Gütergemeinschaft:

- Über das Gesamtgut kann eine individuelle Teilung vereinbart werden, allerdings dürfen die Pflichtteile der Nachkommen nicht verletzt werden.

- Die Gütergemeinschaft kann auf die Errungenschaft beschränkt werden; einzelne Vermögenswerte können auch ausgeschlossen werden.

4. Wahl der Gütertrennung:

Bei der Gütertrennung bleibt das Vermögen beider Ehepartner völlig getrennt. Es besteht keine gegenseitige Beteiligung am Vermögen des andern Ehepartners, weshalb auch keine güterrechtliche Abrechnung bei Auflösung der Ehe vorzunehmen ist. Wichtig ist jedoch, die Vermögenswerte klar und eindeutig getrennt zu halten.

5. Bei allen Güterständen gilt:

Die Besteuerung der Ehepartner erfolgt unabhängig vom Güterstand, der zwischen ihnen gilt. Ebenfalls unabhängig vom Güterstand gilt die gesetzliche Schutzbestimmung, wonach kein Ehepartner über die Wohnung oder die Liegenschaft, die seiner Familie als dauernder Wohnsitz dient, ohne Zustimmung des andern Ehepartners verfügen darf. Deshalb sind auch Kündigungen von Familienwohnungen von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen bzw. an beide Ehepartner zu richten.

6. Beispiele, wann Eheverträge sinnvoll sind:

Beispiel 1

Das Ehepaar Meier ist zehn Jahre verheiratet und hat zwei Kinder von 3 und 5 Jahren. Vor der Heirat hatten sie kein Vermögen und sie haben kein Geld geerbt oder geschenkt erhalten. Sie kaufen mit dem während der Ehe gesparten Geld eine Liegenschaft und möchten, dass im Todesfall eines Ehegatten der andere das gesamte Vermögen erhält.

Mit einem Ehevertrag kann dieses Ziel erreicht werden.

Beispiel 2

Frau Hess ist 60 Jahre alt, Herr Hess 62 Jahre alt, sie haben das gesamte Vermögen gemeinsam erarbeitet. Sie haben keine Kinder. Die Eltern von Herrn Hess sind dement und wohnen in einem Pflegeheim. Im Todesfall möchte das Ehepaar Hess, dass der überlebende Ehegatte alles erbt. Mit einem Ehevertrag kann dieses Ziel erreicht werden.

Beispiel 3

Frau Kraft und Herr Kummer möchten heiraten. Herr Kummer ist hoch verschuldet und ihm ist ganz wichtig, dass es auch nach der Eheschliessung nicht zur Vermischung des Vermögens kommt. Mit einem Ehevertrag kann dieses Ziel erreicht werden.